



Macht und Ohnmacht im schulischen Alltag - fachliche und rechtliche Grenzen im Erziehungsalltag -

5.3.2025

+ Workshop Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Gymnasium

GLIEDERUNG

- I. Schulaufträge - „Erz. Einwirkung“ und „Ordnungsmaßnahmen“**
- II. Ziel Handlungssicherheit**
- III. „Fachliche Legitimität“ - Voraussetzung für Rechtmäßigkeit**
- IV. Weitere Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit der Erziehung**
 - Aufsichtspflicht**
 - Zustimmung Sorgeberechtigter**
- V. Generelle Leitsätze für Lehrkräfte - Verhaltenskodex**
- VI. Interner QM Prozess - päd. Grundhaltung in Handlungsleitlinien**
- VII. Maßnahmen außerhalb des Bildungs- und Erziehungsauftrags**
- VIII. Rechtliche Anforderungen des Datenschutzes**
- IX. Workshop Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch**

I. Schulaufträge

§ 2 SchulG NRW– Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule: *Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Art. 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele:*

1. Erziehung:

1.1 **Erziehen** bedeutet, Kinder/J. in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern → „eigenverantwortl. / gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“.

1.2 **Aufsichtsverantwortung** = zivilrechtliche Aufsichtspflicht zum Schutz wichtiger Rechtsgüter

2. Bildung = Teil der Erziehung als Wissens- und Wertevermittlung
i.R. Art.7 Landesverfg : *Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln. Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie u. der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der nat. Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.*

I. §53 SchulG: „Erzieh. Einwirken“ und „Ordnungsmaßnahmen“

„Erzieherische Einwirkg.“/ Erziehung
→ vor der rechtl. Grenze ist eine fachl. Machtmissbrauch- Grenze zu beachten. Nach SchulG. geht es z.B. um:

*Gespräch, Ermahng., Gruppengespräch mit Schüler*in u. Eltern, mündliche oder schriftliche Missbilligung. des Fehlverhaltens, Ausschluss Unterrichtsstunde, Nacharbeit unter Aufsicht nach Benachrichtigg.d. Eltern, zeitweise Wegnahme v. Gegenständen, Wiedergutmachung angerichteten Schadens, geeignete Aufgaben, um Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten schriftliche Information der Eltern, damit d. Erziehung d. Schule unterstützt wird. Bei besonders häufigem Fehlverhalten soll den Ursachen in besonderer Weise nachgegangen werden.*

„Ordnungsmaßnahmen“

→ Rechtsbegriff mit ausschließlich rechtlicher Grenze:

Schriftlicher Verweis, Überweisung in parallele Klasse, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht (1 Tag bis 2 Wochen) und von sonstiger Schulveranstaltung, Androhung der Entlassung von der Schule, Entlassung von der Schule, Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch obere Schulaufsichtsbehörde, Verweisung von allen öffentln. Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

I. §53 SchulG: „Erzieh. Einwirken“ und „Ordngs.maßnahmen“

§ 53 I:

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz d. Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

Auslegung des § 53 SchulG.

→ **konkretisierende Strukturen fachlicher und rechtlicher Erziehungsgrenzen werden nachfolgend erläutert.**

II. Ziel Handlungssicherheit

Herausforderungen

- **Schweregrad der Erziehbarkeit bei allg. Autoritätsverlust**, bedingt dch. Elternversagen, falsche Internetnutzung, Reizüberflutung, Werteverlust ...
- **Gewaltverbot der Erziehung**: wann liegt „Gewalt“ vor = „entwürdigende Maßnahmen“/ § 1631 II BGB? Nur Schlagen ist unstrittig unzul. „Gewalt“.
- **Lehrermangel bei Überforderung und Unsicherheit**
- **Psychische Corona- Folgen bei Schülern**
- **„Heterogene“ Klassen**
- **Kooperation mit Eltern**
- **Verrechtlichung der Pädagogik**

II. Ziel Handlungssicherheit

Angesichts der unklaren rechtl. Abgrenzung *verantwortbare Erziehung - unzulässige Gewalt* (Gewaltverbot/1631 II BGB) ist eine fachliche Erziehungsgrenze unentbehrlich, die den „Kindeswohl“begriff konkretisiert (*körperliches, geistiges, seelisches Wohl* / § 1666 BGB). Diese **fachliche Erz.grenze heißt „fachliche Legitimität“**. Was das bedeutet, sollte in generellen Leitsätzen für Lehrkräfte in einem **Verhaltenskodex** erläutert werden.

Mit der „fachlichen Legitimität“ ist zugleich eine Grundlage für d.objektivierende Abgrenzung zum Machtmissbrauch verbunden, der für unmittelbar verantwortliche Lehrkräfte Planbarkeit (Handlungsoptionen) für schwierige Situationen des Schulalltags ermöglicht und für die mittelbar verantwortliche Schulaufsicht eine ausreichende Überprüfbarkeit des Schulgeschehens: wie ist das „Kindeswohl“ in schwierigen Situationen des Schulalltags gesichert?

Schulen sollten sich auf Gefahren v. Kindeswohlverletzungen i.S. unzulässiger Gewalt/ Machtmissbrauch einstellen, auf eine fachliche Ebene vor der Strafrechtsebene, auf die Ebene → „fachlicher Legitimität“ des Handelns:

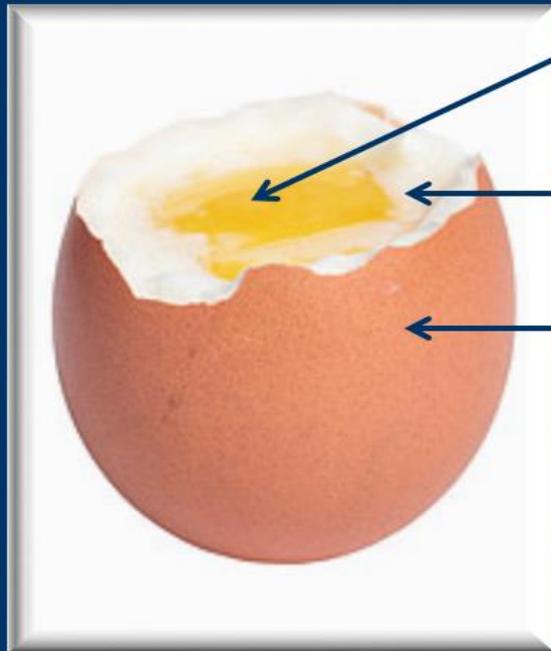
- **eigenes Handeln hat fachlich begründbar zu sein = päd. zielführend.**

II. Ziel Handlungssicherheit

Fachlich begründbar = „fachlich legitim“

1. Basis - Leitsatz:

In der Pädagogik kann nur fachlich begründbares Verhalten rechtens sein. Damit verbunden ist ein ganzheitlich fachlich-rechtliches Kindeswohl-Verständnis.



—pädagogische Haltung

—fachlich begründbares Verhalten

—Verhalten i. Rahmen der Rechtsordnung

2. Basis - Leitsatz: Rechtswidriges Handeln ist stets fachlich unbegründbar, z.B. Verstoß gegen Nichtraucherschutzgesetz (Wegschauen in der Pause)

III. „Fachl. Legitimität“ - Voraussetzung für Rechtmäßigkeit

Lehrkräfte müssen in der Erziehung „fachlich legitim“ handeln:

- „Fachlich legitimes“ Handeln schließt „Machtmissbrauch“ aus.
- „Fachl. Legitim“ ist Handeln, wenn es aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) nachvollziehbar geeignet ist, ein pädagogisches Ziel im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ und /oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen.
- Die Grenze zu „fachlicher Illegitimität“ ist z.B. überschritten, wenn s. Lehrkräfte in einer festgefahrenen Situation nur noch durchsetzen wollen, es nur um das Erzwingen eigener Macht geht und um „Recht behalten“. Ein päd. Ziel wird dann nicht mehr verfolgt.
- „Fachlich legitime“ Bildung als Teil der Erziehung, ist mit Vermittlung unseres Wertefundaments verbunden, d. „freiheitlich demokratische Grundordnung“ umfassend: siehe Art. 7 Landesverfassung (vorne).

III. „Fachl. Legitimität“ - Voraussetzung für Rechtmäßigkeit

- Die Vermittlung weiterer Werte - neben der Vermittlung unseres Wertefundaments nach Art 7 L.verf. - sollte im Rahmen päd. Freiheit als **pädagog. Grundhaltung im Schulprogramm** erläutert werden, als praxisorientierte Handlungsleitlinien. Dies wäre d. Ergebnis eines Einigungsprozesses des Kollegiums = größtmöglicher gemeinsamer Nenner. **§ 3 II SchulG.:** *das Schulprogramm beschreibt die grundlegenden pädag. Ziele einer Schule, die Wege, die dorthin führen, und Verfahren, die das Erreichen der Ziele überprüfen und bewerten.*
- **In Konsequenz wird Handlungssicherheit in schw. Sitn. so gesichert:**
 1. Generelle Leitsätze (Verhaltenskodex Lehrkräfte ≈ diesem Ppt.- Vortrag)
 2. Päd.Grundhaltung: praxisbez. Handlungsleitlinien mit typischen Fallbeispielen, im Schulprogramm im Rahmen permanenter Qualitätssicherung
 3. Reflexion „fachlicher Legitimität“ im Einzelfall (nächste Folie)
 4. Prüfschemata als Reflexionshilfe (übernächste Folie)
- **Reflexion** ist Voraussetzungg. „fachlicher Legitimität“. Eine gründliche Team-/ Selbstreflexion ermöglicht z.B., aus den Erfahrungen zu lernen, zukünftige Fehler zu vermeiden.

III. „Fachl. Legitimität“ - Voraussetzung für Rechtmäßigkeit

1. Reflexionsstufe 1 → Beschreiben des Erziehungsziels:

Welches päd. Ziel wird verfolgt? Das Ziel orientiert sich an den erzieherischen Basiszielen „Eigenverantwortlichkeit“ + „Gemeinschaftsfähigkeit“.

2. Reflexionsstufe 2 → Persönliche Position:

Welches Handeln entspricht eigener päd. Haltung? Wie wird dies begründet?
Grundlage der Erziehung ist die päd. Haltung der/s Einzelnen

3. Reflexionsstufe 3 → Feststellen fachl. Legitimität im Perspektivwechsel :

ist das in Stufe 2 angedachte Handeln aus Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft geeignet, das Erziehungsziel (Stufe 1) zu verfolgen?

Zusatzfrage bei aktiver Grenzsetzung: ist diese angemessen, d.h. blieb eine verbale Grenzsetzung erfolglos und ist keine weniger intensiv in das Kindesrecht eingreifende aktive Grenzsetzung möglich?

III. „Fachl. Legitimität“ - Voraussetzung für Rechtmäßigkeit

Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht-Machtmissbrauch/ nachträglich.

1. Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde? (a) ja → Frage 2
 nein → keine Macht
2. War sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagog. Ziel zu verfolgen (= fachlich legitim)? (b) (c) ja → Frage 3
 nein → Frage 4
3. Haben Sorgeberechtigte (SB) zugestimmt? (d) (e) ja → zuläss. Macht
 nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, auf die „geeignet“ (f) und „verhältnismäßig“ (g) reagiert wurde? ja → zuläss. Macht
 nein → Machtmissbr.
- 5. Qualifizierung → Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?**

- (a) Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jug. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen.
(b) Handeln muss pädagog. zielführend sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
(c) Eine aktive Grenzsetzung (z.B. Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs), muss zusätzlich angemessen sein: 1. die am wenigsten belastende aktive Grenzsetzung wählen
2. eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich od. ist erfolglos geblieben.
(d) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
(e) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.
(f) Eine Eignung liegt u.a. dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
(g) „Verhältnismäßig“: es war keine d. Kind/Jug. weniger belastende Maßnahme möglich.

III. „Fachl. Legitimität“ - Voraussetzung für Rechtmäßigkeit

Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht- Machtmissbrauch/ Erz.planung

1. Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird? (a)

 → Frage 2

 → keine Macht
2. Wird damit aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ein pädagogisches Ziel verfolgt (= fachlich legitim)? (b) (c)

 → Frage 3

 → Machtmissbr.
3. Haben Sorgeberechtigte (SB) zugestimmt (d) (e)

 → zuläss. Macht

 → Machtmissbr.

- (a) Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jug. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen
(b) Handeln muss pädagog. zielführend sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
(c) Eine aktive Grenzsetzung (z.B. Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs), muss zusätzlich angemessen sein: 1. die am wenigsten belastende aktive Grenzsetz. wählen
2. eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich od. ist erfolglos geblieben.
(d) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
(e) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.

III. „Fachl. Legitimität“ - Voraussetzung für Rechtmäßigkeit

Unterrichtsstörung

Der 11jährige Schüler L. stört massiv den Unterricht, indem er laut mit d. Stuhl wackelt, rhythmisch Geräusche erzeugt, klatscht, verbal immer lauter wird, andere maßregelt. Er grinst seinen Gegenüber provokativ an. Der Lehrer spricht ihn an, thematisiert Schulregeln. Da sich L. nicht beruhigt, muss der Lehrer körperl. agieren, um d. Schüler aus d. Gemeinschaft zu separieren. Wie weit darf der körperliche Einsatz gehen ? Hinausschieben ?

Fachlich- rechtliche Bewertung: Wenn ein Lehrer körperlich aktiv wird, um d. Bildungsauftrag gegenüber einer Klasse gerecht zu werden, handelt er unter diesen Voraussetzungen „fachlich legitim“ (z.B.Fall i. Neuss 2016):

- Er muss i.S. Frage 2 d.Prüfschemata nachvollziehbar ein päd.Ziel verfolgen.
- **Aktive Grenzsetzungen müssen erforderlich und angemessen sein:** es darf keine weniger belastende „fachlich legitime“ aktive Grenzsetzung in der Situation möglich sein und eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich oder ist erfolglos geblieben.

III. „Fachl. Legitimität“ - Voraussetzung für Rechtmäßigkeit

Unterrichtsstörung / fachlich- rechtliche Bewertung (2. Teil):

Die Grenze zu Machtmissbrauch/ unzulässiger „Gewalt“ wird - je nach Alter und Entwicklungsstufe des Schülers - bei einem Hinausschieben noch nicht erreicht sein, wohl bei einer Maßnahme, die mit erheblichem Schmerz verbunden ist.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass mit einem körperlichen Einsatz des Lehrers, zu dem er berechtigt aber nicht verpflichtet ist, die Gefahr einer Machtspirale besteht, einer körperlichen Auseinandersetzung, die pädagogisch nicht mehr beherrschbar ist und die die Autorität des Lehrers untergraben kann.

Unter diesem Aspekt spielt es eine erhebliche Rolle, ob und in welchem Umfang die Option aktiver Grenzsetzungen in Handlungsleitlinien akzeptiert wird, vom Kollegium gemeinsam getragen. Wenn Eltern eine solche pädag. Grundhaltung im Zeitpunkt der Schüleraufnahme unwidersprochen zur Kenntnis nehmen, ist von ihrer - neben „fachlicher Legitimität“ - erforderlichen Zustimmung auszugehen (Frage 3 Prüfschemata).

III. „Fachl. Legitimität“ - Voraussetzung für Rechtmäßigkeit

Rauchen - Darf ich Schüler zwingen Taschen zu leeren, wenn wir glauben, dass sie geraucht haben?

§ 54 SchulG. - Schulgesundheit

(5) Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.

(6) Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nicht-raucher- Schutzgesetzes NRW.

III. „Fachl. Legitimität“ - Voraussetzung für Rechtmäßigkeit

Bei Anhaltspunkten, dass ein Schüler raucht und im Besitz von Zigaretten ist:

1. Stufe = verbale Grenzsetzung - *Entleere Deine Hosentaschen*:

Mit der Aufforderung wird nachvollziehbar das Ziel der Eigenverantwortlichkeit verfolgt, da auf d. Gesundheitsgefahren des Rauchens hingewiesen wird. Nachvollziehbar wird auch das Ziel d. Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt, soweit es um das Beachten des Nicht-raucherschutzgesetzes bzw. einer Schulordnung geht.

Die Aufforderung ist „fachlich legitim“ und erfolgt, da es sich um ein für Eltern vorhersehbares Verhalten handelt, mit deren „stillschweigender Zustimmung“ (nachfolgend).

Machtmissbrauch/ unzulässige „Gewalt“ liegt also nicht vor.

III. „Fachl. Legitimität“ - Voraussetzung für Rechtmäßigkeit

2. Aktive Grenzsetzung - nach erfolgloser Aufforderung werden die Hosentaschen oberflächlich abgetast:

Aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ist dies geeignet, den Schüler zur Problematik des Rauchens in ein Gespräch zu bringen. Aufgrund des Verdachts des Zigarettenbesitzes hängt die Erfolgsaussicht des Gesprächs von der Konfrontation mit dem Drogenbesitz ab. Um dies zu bewerkstelligen, bedarf es - angesichts des Leugnens des Schülers - der Bestätigung des Tabakbesitzes. Mit dem Abtasten der Kleidung wird mithin nachvollziehbar das Ziel der Eigenverantwortlichkeit verfolgt, ein aufklärendes Gespräch, in dem an die Verantwortung für die eigene Gesundheit appelliert wird. Hinweis: Das Abtasten ist freilich ungeeignet ab einem best. Schüleralter (i. d. R. 16, je nach Einsichtsfähigkeit). Das gleiche gilt generell für Lehrer gegenüber Schülerinnen.

Das Abtasten muss als **aktive Grenzsetzung** aber nicht nur als zielführende Pädagogik geeignet sein, vielmehr auch „**angemessen**“. Das ist hier zu bejahen, da einerseits die vorherige Aufforderung, die Hosentaschen zu entleeren, erfolglos bleibt, andererseits in der Situation keine andere, weniger intensiv in das Persönlichkeitsrecht „Privatsphäre“ eingreifende aktive Grenzsetzungsoption besteht. Die Lehrkräfte handeln also insoweit „fachlich legitim“. Bemerkung: eine Leibesvisitation wäre als Erziehungsmaßnahme „unangemessen“ und nur im Kontext der „Gefahrenabwehr“ denkbar, z.B. bei Verdacht des Besitzes einer Waffe. Auch dieses Beispiel zeigt, wie wichtig ein Verhaltenskodex und auf die jeweilige Schule bezogene Handlungsleitlinien sind (z.B. im „Schulprogramm“).

IV. Weitere Voraussetzungen d. Rechtmäßigkeit der Erziehung

Schutzauftrag zivilrechtlicher Aufsichtspflicht

→ Verpflichtung Erziehungsverantwortlicher, auf vorhersehbaren **Schaden** zu reagieren, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einzutreten droht:

- auf **Schaden**, der dem jungen Menschen durch Andere zugefügt werden kann
- auf **Schaden**, den sich der junge Mensch selbst zugefügt
- und auf **Schaden**, der durch ihn Anderen zugefügt werden kann

Aufsichtspflicht= Teil d. Erziehungs-/Schutzauftrags, sodass d. Rahmen „fachl. Legitimität“ vorgegeben ist. Erwartet wird freilich nur ein „zumutbares“ Handeln.

„**Schaden**“ = Minderung o. Verlust materieller Werte (Vermögensschaden) und Verletzung immaterieller Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, sex. Selbstbestimmung. Ob ein Schaden vorhersehbar ist, in von Fall zu Fall zu entscheiden: anhand d. Wahrscheinlichkeit in konkreter Situation unter Berücksichtigung von Alter/ Entwicklungsstufe/ Vorgeschichte des jungen Menschen.

IV. Weitere Voraussetzungen d. Rechtmäßigkeit der Erziehung

Schutzauftrag zivilrechtlicher Aufsichtspflicht

In der Aufsichtspflicht wird von Erziehungsverantwortlichen z.B. erwartet:

- sich über mögliche Probleme Gedanken zu machen
- soweit wie möglich Gefahren zu beseitigen
- Ermahnen, Belehren, Warnen, Überwachen, Kontrollieren; Bemerkung: heimliche Kontrolle ist „fachlich illegitim“, da zielgerichtete Erziehung die Kommunikation mit dem jungen Menschen erfordert. Solche Kontrollen können nur im Rahmen von „Gefahrenabwehr“ außerhalb des Erziehungsauftrags rechtlich zulässig sein.
- sonstige verbale und aktive Grenzsetzungen
- rechtliche Schutzbestimmungen einhalten, die nach Jugendschutzgesetz bestehen

IV. Weitere Voraussetzungen d.Rechtmäßigkeit in d.Erziehung

Zivilrechtliche Aufsichtspflicht / Fallbeispiel:

Ein Kind entfernt sich aus der Klasse, läuft zum Schulausgang an einer Straße.

Darf die Pädagogin die Gruppe allein lassen und das Kind verfolgen?

Im Spannungsfeld Aufsicht Kind - Aufsicht Klasse ist die Vorhersehbarkeit von Schaden das wichtigste Entscheidungskriterium.

Im Abwägungsprozess zwischen d. Aufsichtsbedarf Kind und d. Aufsichtsbedarf Klasse sind die vorhersehbaren jeweiligen Geschehensabläufe gegenüber zu stellen, ist jeweils damit verbundener wahrscheinlicher Schaden zu gewichten. Dabei sind gesundheitliche Schäden gegenüber Sachschäden höherrangig. Erscheint d. Gefahrenpotential auf Seiten des Kindes größer, ist dieses zu verfolgen und zugleich für die Klasse eine vorübergehende Alleinbeschäftigung in Kauf zu nehmen.

IV. Weitere Voraussetzungen d. Rechtmäßigkeit der Erziehung

Zustimmung Sorgeberechtigter

Erziehungsverantwortliche nehmen ihre Aufgabe mit Wissen und Wollen der Eltern wahr, das heißt mit deren Zustimmung:

1. Bezogen auf alltägliche Erziehungsroutine gilt das Prinzip „stillschweigender Zustimmung“, da es sich um Erziehungsmaßnahmen handelt, mit denen die Eltern rechnen müssen (Vorhersehbarkeit).
2. Bezogen auf im Zeitpunkt der Schüleraufnahme nicht vorhersehbares Handeln wie aktive Grenzsetzungen gilt das Prinzip „ausdrücklicher Zustimmung“. Diese ist entbehrlich, sofern Eltern im Zeitpunkt einer Schüleraufnahme auf solche Handlungsleitlinien der Schule hingewiesen werden, die aktive Grenzsetz. als mögliche Handlungsoption beinhalten (pädagog. Grundhaltung der Schule).

V. Generelle Leitsätze für Lehrkräfte - Verhaltenskodex

Leitsatz 1 Die Sicherung des Kindeswohls im Sinne des Vermeidens v. Machtmissbrauch, erfolgt durch „fachlich legitime“ Erziehung.

Leitsatz 2 Nur „fachlich legitimes“ Handeln kann rechtens sein. Umgekehrt ist rechtsw. Handeln stets „fachlich illegitim“.

Leitsatz 3 „Fachl. legitim“ ist das aus d. Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft päd. zielführende Handeln, im Gesamtkontext der Förderung von Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit.

Leitsatz 4 **Prüfschemata** sollten zur Abgrenzung „fachl. legitimer“ Grenzsetzg. von Machtmissbrauch angewendet werden, als fachlich-rechtliche Bewertung in schwierigen Situationen: Schema zur Erziehungsplanung + Schema zur nachträglichen Situationsbewertung.

Leitsatz 5 Selbst-/Teamreflexion sind in d. Bewertg. „fachl. Legitimität“ wichtig.

Leitsatz 6 Eine transparente päd. Grundhaltung der Schule ist unentbehrlich.

V. Generelle Leitsätze für Lehrkräfte - Verhaltenskodex

Leitsatz 7 Grenzsetzungen, d.h. in d.pers. Freiheit eines/r Schülers*in eingreifendes Verhalten, werden - wenn zeitlich und im Einzelfall möglich - vorrangig verbal gesetzt, etwa als Regeln, Konsequenzen und Strafen. Auch gilt das generelle Prinzip „Zuwendung/ Anleitung vor Grenzsetzung“.

Leitsatz 8 Aktive Grenzsetzungen, wie die Wegnahme eines Handys oder das kurzfristige körperliche Festhalten, erfolgen stets nur als letztes geeignetes päd. Mittel, wenn anders Handeln aus Zeit- od. Erz.gründen nicht in Betracht kommt.

Leitsatz 9 Sofern aktive Grenzsetzg. in Betracht kommt, gilt Folgendes: einerseits die Notwendigkeit der vorherigen Elternzustimmung, andererseits die Gefahr einer anschließenden Machtspirale mit pädag. nicht beherrschbarem Ende.

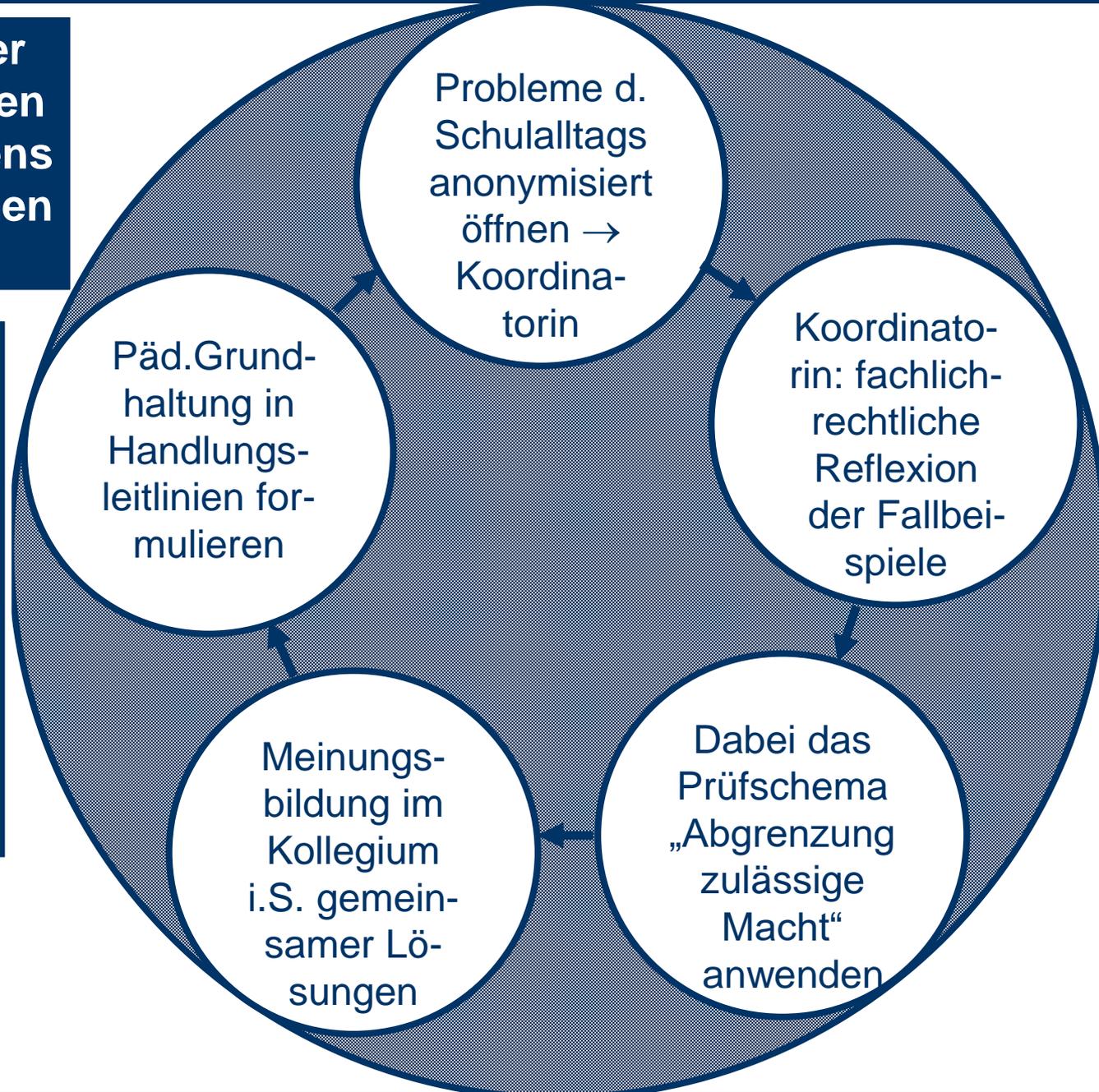
Leitsatz 10 „Fachlich legitime“ Grenzsetzung entspricht d. Primärauftrag der Schule. Maßnahmen d. „Gefahrenabwehr“ bei akuter Eigen- o. Fremdgefährdg. eines/r Schülers*in sind aber leider nicht auszuschließen, müssen freilich erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein.

Leitsatz 11 Soweit erzieherisches Handeln möglich ist, sind Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ ausgeschlossen.

VI. Interner QM Prozess- päd. Grundhaltg. in Handlungsleitlinien

Permanenter interner QM- Prozess i. Rahmen fachl.-rechtl. Bewertens schwieriger Situationen des Schulalltags

Spez. Handlungsleitl. sollten schon im Vorfeld des Verhaltenskodex entwick. werden: z.B. i. Schulprogramm → Für Eltern u. Schulaufsicht als transparente päd. Grundhaltg.



VII. Maßnahmen außerhalb d. Bildungs- u. Erziehungsauftrags

1. „Ordnungsmaßnahmen“ nach § 53 III SchulG. (s. Folie Nr.4)

2. **Gefahrenabwehr** - Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“:

- **Wichtiges Recht** aufgrund gegenwärtiger Eigen-/ Fremdgefährdung d. jungen Menschen **gefährdet**: z.B. Leben od. in erheblicher Weise Gesundheit.
- **Reaktion erforderlich**: Gefährdung kann nicht anders begegnet werden.
- die Reaktion ist **geeignet**. *Geeignet* ist Handeln, wenn es in d. Lage ist, der Gefährdung zu begegnen, insbesondere wenn d. Situation päd.aufgearbeitet wird. Aufarbeitung wird i.d.R. nachträglich erfolgen, so schnell wie möglich. Eignung fehlt z.B., wenn ein um sich schlagendes Kind auf dem Boden festgehalten wird, das insoweit durch sexuellen Missbrauch traumatisiert ist.
- Reaktion ist **verhältnismäßig**, wenn keine andere für den j. Menschen weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. Wenn z.B. Ausweich- und Abwehrtechnik möglich ist, ist Festhalten *unverhältnismäßig* u. rechtswidrig.
- Zwischen jungem Menschen u. Lehrkraft sollte ein „päd.Band“ bestehen, das Maßnahmen d. „Gefahrenabwehr“ minimiert, im Einzelfall entbehrlich macht.

VII. Maßnahmen außerhalb d. Bildungs- u. Erziehungsauftrags

Zulässige **Gefahrenabwehr** in der Schule

Zwei Schüler beginnen aufeinander einzuprügeln. Ein Grund hierfür ist für die Lehrerin nicht ersichtlich. Um die Kinder zu schützen, geht die Lehrerin dazwischen. Da die beiden aggressiven Jungs auf verbale Ermahnungen nicht reagieren, hält die Lehrerin sie körperlich auseinander. Beim Versuch, eines der Kinder an den Händen festzuhalten, beginnt dieses, auf die Lehrerin einzuschlagen. Muss sie die Schläge aushalten? Darf sie festhalten? Kann man ein Handlungskonzept erstellen, nach dem dann vorgegangen werden kann (Verhaltenskodex für Lehrer)?

a. Auseinanderhalten zweier Grundschüler Lehrerin handelt in ihrem Erziehungsauftrag in Form aktiver Grenzsetz., die nachvollziehbar ein päd. Ziel im Rahmen von „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt. Ihr Handeln ist „fachlich legitim“. Im rechtl. Kontext der Zustimmung der Eltern (Frage 3 Pr.schemata) kommt es darauf an, ob die Eltern ausdrücklich mit derartigen aktiven Grenzsetzungen einverstanden sind, da diese für sie außerhalb der Routineerziehung liegen, d.h. nicht vorhersehbar sind.

b. Gegen Schläge darf sich die Lehrerin im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ wehren.

VIII. Rechtliche Anforderungen des Datenschutzes

Ihre Fragen: 1. Datenschutz u. Schule... Was muss ich beachten? Gibt es datenschutzfreundliche Lösungen für manche Sachen? (Sind zum Beispiel Google.docs okay oder muss man etwas anderes nehmen? Was ist mit unserem Google-Kalender?) 2. Darf ich mich mit Kolleginnen und Kollegen per WhatsApp über Schule / Schüler austauschen?

→ **SchulG:** §120 *Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern*, § 121 *Schutz der Daten des Personals im Schulbereich*, § 122 *Ergänzende Regelungen*

Der Datenschutz in d. Schule ist ein umfassendes neues Thema. Details siehe Webseite „Projekt Pädagogik und Recht“ → „Schulen“ → Ziffer VIII. / „Datenschutz“.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten:

- Persönliche Daten, die zur Erfüllung des gesetzlichen Schulauftrags erforderlich sind, dürfen erhoben und innerhalb des Lehrkörpers ausgetauscht werden, z.B. alle Bewerbungs- und Benotungsdaten. Andere Daten dürfen mit Einwilligung erhoben werden. Soweit möglich sind personenbezogene Daten zu anonymisieren.
- Bei der Nutzung digitaler Hilfsmittel ist darauf zu achten, dass die Sicherheit der verwendeten Daten gewährleistet ist.
- In Schulen gelten die Grundsätze für d. Verarbeitung personenbezogener Daten, wie sie in Art. 5 DSGVO festgelegt sind. Personenbezogene Daten dürfen in einer die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglichenden Form nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

IX. Workshop - weitere Fallbeispiele

Schüler fehlen wiederholt bei Klassenarbeiten, auch bei Nachschreibearbeiten. Welche rechtlichen Möglichkeiten bieten sich mir als Lehrkraft?

- **Vorrangig „Erzieher. Einwirkung“ (§ 53 I SchulG.), soweit „fachlich legitim“**
- **Erz. Handeln *reicht nicht* (Auflistung unten), → § 53 III „Ordnungsmaßnahmen“**

Vorrang Erziehung:

Gespräch mit Schüler und Eltern nach schriftlicher Information der Eltern, damit elterl. Erziehung d. Schule unterstützt.

„Ordnungsmaßnahmen“ -

Schriftlicher Verweis, Überweisung in parallele Klasse, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht (1 Tag bis 2 Wochen) und v. sonst. Schulveranstaltung, Androhung der Entlassung von d. Schule, Entlassung von der Schule, Androhung der Verweisung v. allen öff. Schulen d. Landes durch obere Schulaufsicht, Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes

IX. Workshop - weitere Fallbeispiele

Fallbeispiele

Ein Video wird ohne Zustimmung des Lehrers mit einem privaten Schülerhandy gedreht, während der Unterrichtszeit. Darf ich den Schüler zwingen, das Video zu löschen?

1. Verbale Grenzsetzung

„Fachlich legitim“, da nachvollziehbar (aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkr.) das Erziehungsziel d. „Gemeinschaftsfähigkeit“ (störungsfreier Unterricht) verf. wird.

2. Aktive Grenzsetzung als Handywegnahme

„Fachl. legitim“ nach erfolgloser verbaler Grenzsetzung, wenn andere Erz.maßnahmen nicht in Betracht kommen, insbes. keine andere aktive Grenzsetzung, die weniger intensiv in das Recht des Schülers eingreift („Angemessenheit“). Wichtig: ausdrückliche Zustimmung der Eltern.

IX. Workshop - weitere Fallbeispiele

Fallbeispiele

Während des Unterrichts schicke ich einen Schüler vor die Tür, weil er den Unterricht massiv gestört hat. Er verlässt stattdessen das Schulgelände und verletzt sich. Inwieweit bin ich haftbar für seine Verletzungen und entsprechende Folgen?

Verantwortung im Rahmen „zivilrechtlicher Aufsichtspflicht“:

- Vorhersehbarer Gesundheitsschaden bei Alter, Entwicklungsstufe und Vorgeschichte des Schülers?

IX. Workshop - weitere Fallbeispiele

Fallbeispiele

Welche Aufsichtspflichten ergeben sich auf Klassenfahrten? Konkret: wenn besonders bei einem Aufenthalt in einem Bungalowpark die Anwesenheit der SuS um 22 Uhr kontrolliert wurde und ein Schüler verschwindet danach, in wie weit kann ich belangt werden?

Aufsichtsverantwortung als Teil des Erziehungsauftrags im Rahmen der „zivilrechtlicher Aufsichtspflicht“

IX. Workshop - weitere Fallbeispiele

Fallbeispiele

Vor einer Klassenfahrt habe ich abgefragt, welche Medikamente Schüler einnehmen müssen. Darf ich diese verabreichen, wenn die Eltern mir dies erlauben?

Die Einnahme kontrollieren im Rahmen „zivilrechtlicher Aufsichtspflicht“ je nach Alter, Entwicklungsstufe, Vorgeschichte.

Bei Bedarf (vorhersehbare Selbstschädigung) auch mittels aktiver Grenzsetzung, sofern „angemessen“ und mit ausdrücklicher Eltern- Zustimmung. Bemerkung: „Zwangstherapie“ ist Ärzten vorbehalten und ein Instrument psychiatrischer Behandlung.

IX. Workshop - weitere Fallbeispiele

Fallbeispiele

Unerlaubte Handynutzung: ein Schüler benutzt unerlaubt sein Handy. Darf die Schule – Lehrkraft ? Schulleiter? – dieses abnehmen und bis zur Abholung durch die Eltern an einem sicheren Ort (Safe) aufbewahren? Was passiert bei Verlust, Beschädigung etc. ? Was passiert, wenn der Schüler behauptet, eine Beschädigung sei nun vorhanden? Was, wenn der Schüler sich weigert?

1. Wegnahme u. Aufbewahrung als aktive Grenzsetzung („fachl.legitim“/ Prüfschema)
2. Was passiert bei Verlust bzw. Beschädigung?
Haftung bei Sorgfaltspflichtverletzung im Rahmen v. Vorgersehbarkeit (fahrlässiges Verhalten)
3. Behauptung des Schülers - Relevanz im Kontext der Beweislage: ist Behauptung glaubhaft?
4. Schüler weigert sich: siehe „fachlich legitimer“ Handlungsrahmen bzw. Option von „Ordnungsmaßnahmen“ außerhalb des Erziehungsauftrags

IX. Workshop - weitere Fallbeispiele

Fallbeispiele

Ein Schüler zeigt riskant – auffälliges, für die Mitschüler ggf. verletzendes Verhalten. Darf ich mit der Klasse den Raum verlassen und ihn zurücklassen, um mich und die anderen zu schützen?

1. Bei akuter Fremdgefahr: ja im Rahmen der „**Gefahrenabwehr**“

→ erforderlich, geeignet, verhältnismäßig (ultima ratio) ?

2. **Zusatzverantwortung Aufsichtspflicht zugunsten des aggressiven Schülers bzw. anderer Personen in der Schule** → unverzügliche Information der Leitung bzw. einer/s anderen Kolleg*in, die den Schüler in seinem weiteren Verhalten zumindest akustisch weiter „begleiten“. Im Fall einer vorhersehbaren Eskalation im Kontext von Eigen- oder Fremdgefährdung die Polizei rufen.

IX. Workshop - weitere Fallbeispiele

Fallbeispiele

Oberstufenklausur. Ein Handy wird – trotz vorheriger Aufforderung an alle – auf dem Pult des Schülers gesehen. Als der Lehrer an den Tisch tritt, versucht der Schüler noch, das Handy abzudecken – auf dem Handy ist ChatGPT offen, der Text ist klar auf die Aufgabenstellung bezogen. Der Schüler behauptet, ChatGPT nur für eine von den zwei bisher bearbeiteten Aufgaben genutzt zu haben.

Erz. Handeln im Rahmen § 53 II SchulG. aufgrund Täuschungsversuch, Handywegnahme nach verbaler Aufforderung als aktive Grenzsetzung möglich, auch zu „Beweiszwecken“, falls solche Grenzsetzung von den Eltern ausdrücklich mitgetragen wird.

IX. Workshop - weitere Fallbeispiele

Fallbeispiele

Wann ist der richtige Zeitpunkt, das Handy „zu entdecken“? Warte ich bis Klausurende unter der Gefahr, nicht mitzukriegen, wenn das Handy verschwindet? Was tue ich konkret außer die Stelle im Text des Schülers zu markieren mit Uhrzeit? Handy wegnehmen? Bisher geschriebene Lösung wegnehmen? Darf ich das Handy „sichten“? Wie werte ich das, was der Schüler nach dem „Erwischtwerden“ noch schreibt?

1. Erziehung ist auch Intuition - und: es gibt viele „fachlich legitime“ Wege, ein bestimmtes päd. Ziel zu verfolgen. Hier gilt das Prinzip der persönlichen päd. Freiheit.
2. Handywegnahme ist unter den genannten Voraussetzungen „fachl. Legitimität“ und Elternzustimmung möglich. Gleiches gilt für das „Sichten“ des Handyinhalts im Rahmen des Täuschungsnachweises.
3. Welches päd. Ziel sollte mit einem Abwarten verbunden sein?

IX. Workshop - weitere Fallbeispiele

Unterschied zwischen „fachlich legitimem“ Klapps und Schlagen als unzulässige Gewalt

Früher wurde Schlagen mit dem Hinweis begründet, dies hätte doch niemand geschadet. Wenn aber Erziehung Persönlichkeitsentwicklung bedeutet, läge im Ausbleiben von Schaden keine nachvollziehbare Begründung, um ein päd. Ziel zu verfolgen. Die „fachliche Illegitimität“, diese Unbegründbarkeit, hätte in der Fachwelt weit vor d. gesetzlichen Gewaltächtung („Gewaltverbot der Erziehg“) erkannt werden müssen. Das zeigt, wie sehr die Erziehung zeitgeistabhängig ist und über den Begriff der „Erziehungswissenschaft“ trefflich gestritten werden kann. Was aber setzt eine i. S. d. „Gewaltverbots“ unzulässige „entwürdigende Maßnahme“ voraus? Fällt darunter bereits ein Klaps? Papst Franziskus hat ja mehrfach d. Klaps auf den Po gutgeheißen, vom Kinderschutzbund als körperliche Misshandlung eingestuft.

IX. Workshop - weitere Fallbeispiele

Unterschied zwischen fachlich legitimem Klapps und Schlagen als unzulässige Gewalt

Fachlich- rechtliche Bewertung:

aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft kann ein Klaps geeignet sein, ein Erziehungsziel zu verfolgen. Aber: unzulässige „Gewalt“ wird immer dann gegeben sein, wenn in Anwesenheit anderer Personen ein junger Mensch bloßgestellt wird („entwürdigend“). Dann liegt unzulässige „Gewalt“ vor. Kann jedoch ein Klaps mit d. Eindruck wohlwollender Anerkennung verbunden werden und darf ein junger Mensch das so empfinden, sprechen wir von päd. zielführendem Handeln, von einer „fachlich legitimen“ Handlungsoption. Im ersten Fall ist also der Klaps als unter das „Gewaltverbot“ fallendes Schlagen, im zweiten Fall als „fachlich legitime“ Erziehung einzuordnen.

Das Beispiel zeigt, dass die integriert fachlich- rechtliche Bewertung nicht gute von schlechter Erziehung unterscheidet, vielmehr feststellt, ob eine bestimmte Handlungsoption in einen Rahmen „fachlicher Legitimität“ eingeordnet werden kann, pädagogisch zielführend ist.

IX. Workshop - weitere Fallbeispiele

Zeitlich begrenztes Festhalten

Sachverhalt 1: Die Lehrerin spricht mit dem fünfzehnjährigen K. über ein für ihn sensibles Thema. K. will das Zimmer verlassen. Sie fordert K. auf, zu bleiben, weil aus ihrer Sicht das Gespräch über das für K. unangenehme Thema noch nicht beendet ist.

Fachlich- rechtliche Bewertung / Anwendung des Prüfschemas Nr.2:

Die Lehrerin handelt fachlich legitim und rechtmäßig:

Frage 1: „ja“; es liegt eine verbale Grenzsetzung vor, die in das Recht auf allg. Handlungsfreiheit eingreift (Artikel 2 GG).

Frage 2 „ja“. Das Gespräch ist aus päd. Sicht noch nicht beendet. Die Aufforderung zu bleiben ist päd zielführend. Sie ist aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft nachvollziehbar u. geeignet ein pädagogisches Ziel zu verfolgen.

Frage 3 „ja“. Für Sorgeberechtigte ist eine derartige verbale Grenzsetzung vorhersehbar, sodass von einer „stillschweigenden Zustimmung“ auszugehen ist.

IX. Workshop - weitere Fallbeispiele

Zeitlich begrenztes Festhalten

Sachverhalt 2: Die Pädagogin erreicht K. nicht mit ihren Worten. Die verbale Grenzsetzung (Aufforderung) bleibt erfolglos. K. hört offensichtlich nicht zu oder äußert seine Gesprächsablehnung. Dennoch will die Pädagogin das Gespräch fortsetzen und verlangt von K., der das Zimmer verlassen will, dass er bleiben muss.

Fachlich- rechtliche Bewertung / Anwendung des Prüfschemas Nr.2:

Lehrerin handelt fachl. Illegitim → rechtswidrig, es liegt Machtmissbrauch vor.

Frage 1 „ja“; es liegt eine verbale Grenzsetzung vor, die in das „Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit“ eingreift (Aufforderung im Zimmer zu bleiben).

Frage 2 „nein“; Der Versuch, trotz Gesprächsverweigerung auf ein solches zu bestehen, verbalen Druck auszuüben, ist ungeeignet, ein päd.Ziel zu verfolgen. Wenn damit gerechnet werden muss, dass kein päd. Gespräch möglich ist, die Lehrerin es dennoch erzwingen will, handelt sie „fachlich illegitim“.

Frage 4 „nein“; Eine Situation der „Gefahrenabwehr“ liegt nicht vor.

IX. Workshop - weitere Fallbeispiele

Sachverhalt 3: K. will das päd. Gespräch trotz der verbalen Grenzsetzung verlassen. Die Lehrerin hält ihn am Arm fest, damit er ihr zuhört.

Frage 1 „ja“; eine aktive Grenzsetzung, die in das „Recht der freien Aufenthaltsbestimmung“ eingreift, liegt vor.

Frage 2 „ja“; Es liegt eine aktive Grenzsetzung, die aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet ist, ein päd. Ziel zu verfolgen: Fortsetzung des päd. erforderlichen Gesprächs. Auch ist das bei aktiven Grenzsetzungen zu beachtende Erfordernis des „angemessenen“ Handelns erfüllt: eine andere, weniger intensiv in das Recht der freien Aufenthaltsbestimmung eingreifende aktive Grenzsetzung ist nicht möglich. Die Alternative, dass sich die Lehrerin in die Tür stellt, ist keine mildere aktive Grenzsetzung. Auch blieb eine vorherige verbale Grenzsetzung erfolglos.

Frage 3; aktive Grenzsetzungen sind für Sorgeberechtigte nicht vorhersehbar, bedürften daher d. ausdrücklichen Hinweises der Schule bei Schüleraufnahme, etwa mittels Handlungsleitlinien. Wenn so verfahren wird, ist die Frage 3 zu bejahen, handelt die Pädagogin fachlich legitim und rechtmäßig.

IX. Workshop - weitere Fallbeispiele

Sachverhalt 4: K. will die Pädagogin schlagen und greift sie physisch an. Diese ruft eine Unterstützungskraft herbei und gemeinsam halten sie K. für ca. 5 Minuten am Boden fest, bis er sich beruhigt hat.

Frage 1 „ja“; eine Grenzsetzung liegt vor, die in das „Recht der freien Aufenthalts- bestimmung“ eingreift.

Frage 2 „nein“; da die Pädagogin und die Unterstützungskraft auf einen körperlichen Angriff von K. reagieren, kann ihr Handeln nicht geeignet sein, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Vielmehr ist es als fachlich illegitim einzustufen, beinhaltet im rechtlichen Kontext eine „Notwehr“ als Abwehr eines Angriffs des K. (Machtspirale).

Frage 4 „ja“; die Pädagogin und die Unterstützungskraft reagieren im Rahmen des rechtlichen Instituts der „Gefahrenabwehr“. Das geschieht „geeignet“ und „verhältnismäßig“, das heißt ein milderes Abwehrmittel stand nicht zur Verfügung. Würde die Pädagogin jedoch das Geschehen nachträglich nicht pädagogisch aufarbeiten, wäre ihr Handeln „ungeeignet“ und somit rechtswidrig.

IX. Workshop - weitere Fallbeispiele

Untätigkeit / Wegschauen - Ein Lehrer sieht, dass ein Schüler raucht. Er schreitet nicht ein, schaut weg.

Bei Untätigkeit ist „fachlich legitimes“ u. „fachlich illegitimes“ Verhalten möglich:

- **„Fachlich legitim“ verhalten s. Erziehungsverantwortliche**, wenn sie aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ein Erziehungsziel verfolgen. Das ist hier nicht ersichtlich. „Fachlich illegitim“ verhalten sich hingegen Lehrkräfte, wenn sie ihre Erziehungsverantwortung nicht wahrnehmen, da das ihre Glaubwürdigkeit untergräbt. Es besteht die Gefahr, dass sie nicht (mehr) in der Lage sind, zielgerichtet päd. zu arbeiten. In diesem Sinne ist das Fallbeispiel einzuordnen. Im Ergebnis kommt also d. Untätigkeit einem Machtmissbrauch gleich.
- Im Übrigen ist das Verhalten des Lehrers aus einem weiteren Grund „fachlich illegitim“. Nach Nichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen auf dem gesamten Schulgrundstück verboten, auch bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks. Dem wird freilich in der Praxis zum Teil nicht entsprochen, auch verbunden mit dem Versuch einer päd. Begründung, die das Verfolgen eines angeblichen Erziehungsziels beinhaltet. Da aber das Tolerieren des Rauchens junger Menschen das grundlegende Erziehungsziel der Gemeinschaftsfähigkeit konterkariert, ist es als „fachlich illegitim“ einzustufen.

IX. Workshop - weitere Fallbeispiele

Generell zu zeitlich begrenztem Festhalten durch Lehrkräfte

Generell kann zum fachlich begrenzten Festhalten eines jungen Menschen Folgendes festgestellt werden:

- „Fachlich legitim“ handeln Erziehungsverantwortliche, wenn das Festhalten aus d. Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet ist, ein päd. Ziel zu verfolgen. Da „fachliche Legitimität“ - wie bei anderen Handlungsoptionen - von Alter, Entwicklungsstufe und Vorgeschichte eines jungen Menschen abhängt, sollten in einem Fachdiskurs Rahmenbedingungen beschrieben werden, bei deren Vorliegen päd. zielführendes und damit fachlich legitimes Handeln denkbar ist: „Verhaltenskodex für Lehrkräfte“.

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT → FACHLICH - RECHTLICHE SICHT
www.paedagogikundrecht.de



**legal →
rechtlich
zulässig**

legitim → fachlich verantwortbar

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT